



**Informationen für die Öffentlichkeit und Nachbarn  
gem. § 8a und § 11 in Verbindung mit Anhang V der  
Störfallverordnung (StörfallV)**

**für das Agrarlager der  
BSL Betriebsmittel Service Logistik  
ZwgNdl. der Hauptgenossenschaft Nord AG  
Liebigstraße 8, 47608 Geldern**

(12/2022)

**Sehr geehrte Nachbarn,**

als Betreiber eines Betriebsbereiches, der den erweiterten Pflichten (obere Klasse) der Störfallverordnung unterliegt, erfüllen wir im Rahmen gesetzlicher Vorsorge für unsere Nachbarschaft unsere Informationspflicht, indem wir Sie regelmäßig über **getroffene Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Störfällen** informieren.

Diese Information ist mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt und enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben gem. Anhang V Teil 1 und 2 der StörfallV.

Diese Unterlage gibt Ihnen die notwendigen Informationen und aus den beigefügten „**Sicherheitshinweisen für die Nachbarschaft**“, die Sie aufbewahren sollten, können Sie entnehmen, wie Sie sich bei Auftreten eines Störfalles richtig verhalten.

Für unsere gewerblichen Nachbarn: Informieren Sie bitte Ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Informationsschreibens.

**Wir über uns ...**

Die Firma BSL mit Unternehmenssitz in Kiel ist ein Fachunternehmen des Agrar- und Gartenbedarf-Großhandels mit einer Vielzahl von Standorten im gesamten Bundesgebiet. Geschäftszweck unseres Unternehmens ist der Großhandel mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln aller Art, u.a. auch von Agrarchemikalien wie Pflanzenschutz - und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PSM) sowie Düngemitteln.

Unser Großhandelsunternehmen kann auf eine langjährige Tradition mit störfallfreiem Betrieb zurückblicken.

Auch am **Agrarstandort Geldern** werden diese Güter zum Verkauf/Transport bereitgehalten und passiv in geprüften und transportrechtlich zugelassenen Fertigverpackungen gelagert. Produktions- oder Ab- und Umfüllanlagen sind nicht vorhanden.

Insgesamt werden am Standort Pflanzenschutz- und Schädlings-bekämpfungsmittel (max. 800 t) sowie Saatgut, Düngemittel und sonstige landwirtschaftliche Betriebsmittel gelagert. Die Auslieferung der Produkte erfolgt mit geeigneten Fahrzeugen mit vorgeschriebener Schutzausrüstung und ggfls. Kennzeichnung nach den gefahrgutrechtlichen Anforderungen für den Straßentransport (GGVSEB/ADR).

Das Agrarlager wurde gem. dem Stand der Sicherheitstechnik geplant und ist immissionsschutzrechtlich unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden genehmigt. Das Lager erfüllt alle damit verbundenen Anforderungen. Der Betrieb wurde nach § 7 Absatz 1 der StörfallV der zuständigen Behörde angezeigt und es wurde nach § 9 der StörfallV ein Sicherheitsbericht erstellt.

Aufgrund der Lagerung von Agrarchemikalien besonderer Stoffkategorien, die ein Teil des Sortimentes für die Landwirtschaft darstellen, unterliegt unser Lager in Geldern den erweiterten Pflichten der StörfallV.

Ein Großteil der gelagerten Produkte sind Gefahrstoffe im Sinne der CLP-Verordnung, die u.a. durch Eigenschaften wie entzündlich, giftig, ätzend, reizend, umweltgefährlich gekennzeichnet sind.

Im Sinne des Anhanges I der StörfallV 2017 handelt es sich im Wesentlichen um Stoffe mit Gesundheitsgefahren (Toxisch), Physikalischen Gefahren (Explosionsgefährliche Stoffe, Brandfördernde Stoffe, Entzündbare Flüssigkeiten und Aerosole) sowie Umweltgefahren (Boden- und Gewässergefährdende Stoffe).



Es ist daher verständlich, dass die Lagerung und der Umschlag solcher Produkte nur unter strengen Sicherheitsvorkehrungen zur Gefahrenabwehr erfolgen darf. Dazu gehören ein wirksamer vorbeugender und abwehrender Brandschutz, Gewässerschutz- und vorbeugende Explosionsschutzmaßnahmen sowie andere sicherheitstechnische Einrichtungen als Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter, der Nachbarschaft und der Umwelt.

Ein gut ausgebildetes Fachpersonal sowie Wartungsverträge mit Fachfirmen gewährleisten, dass die technischen Sicherheitsvorkehrungen dauerhaft wirksam bleiben. Für das Lager wurden durch unabhängige Sachverständige Abnahmeprüfungen durchgeführt und ein Sicherheitsbericht gem. StörfallIV erstellt, so dass alle Aspekte einer Gefährdung systematisch berücksichtigt werden und entsprechende technische und organisatorische Gegenmaßnahmen gegeben sind.

Sicherheitsbedeutsame Anlagenteile und Einrichtungen werden regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch Sachkundige und Sachverständige unterzogen. Des Weiteren wurde ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS) eingeführt, das ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen enthält. Das SMS wird in regelmäßigen Abständen auf dessen Wirksamkeit geprüft und bei Bedarf angepasst.

Alle in der StörfallIV aufgeführten Betreiberpflichten (technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Standes der Sicherheitstechnik) insbesondere zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen in Verbindung mit anderen Vorschriften, z.B. des Umweltrechtes, Brandschutzes, des Wasserechtes, des Arbeitsschutzrechtes und des Chemikalienrechtes wurden und werden auch zukünftig sorgfältig erfüllt.

Unsere verantwortlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, bei bestimmten Ereignissen unverzüglich die Feuerwehr und die zuständigen Behörden zu verständigen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Eine automatische Meldung an die Feuerwehr erfolgt im Brandfall unmittelbar über die vorhandene Brandmeldeanlage. Das Fachpersonal wird anhand des betriebsinternen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes und der Betriebsanweisungen wiederkehrend geschult. Der Feuerwehr ist der Betrieb durch regelmäßige Betriebsbegehungen und Übungen bekannt.

An unserem Standort in Geldern sind folgende wesentliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Auswirkungen getroffen:

- Begrenzung des Gefährdungspotentials durch bauliche Trennung sowie Einlagerung der Produkte nach Produktgruppen in separaten, brandschutztechnisch getrennten Lagerräumen
- Automatische Branderkennungseinrichtungen im gesamten Betrieb mit Aufschaltung auf eine ständig besetzte Leitstelle
- Automatische CO<sub>2</sub>-Löschanlage in den Lagerbereichen mit erhöhtem Gefährdungspotential (PSM-Lagerung)
- Lüftungsanlagen im Lagerraum für entzündliche Flüssigkeiten und Giftstoffe
- Gaswarnanlage im Lagerraum für entzündliche Flüssigkeiten und Giftstoffe

- Rauch - und Wärmeabzugsanlagen
- Blitzschutzanlage
- Flüssigkeitsdichte und beständige Auffangsysteme zur Produkt - und Löschwasserrückhaltung im Lager und LKW - Umschlagbereich
- Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugten Zutritt und Sabotage
- Betrieblicher Alarm - und Gefahrenabwehrplan mit Feuerwehrplan
- Betriebsanweisungen, jährliche Unterweisung der Mitarbeiter und Kontrollen
- Wiederkehrende Prüfungen der Sicherheitseinrichtungen
- Systematische und planmäßige Überwachung (Inspektion gem. § 16 StörfallV) durch die Fachbehörden.

Mit diesen vorbeugenden Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ist sichergestellt, dass nach menschlichem Ermessen ein Störfall im Sinne der Störfallverordnung nicht eintreten kann.

#### Was tun, wenn dennoch etwas passiert ?

Obwohl die BSL die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, kann ein Brand mit Freisetzung gefährlicher Stoffe (Rußbildung, Schadstoffausbreitung, Brandgase) nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Für das Agrarlager ist ein Brand der wahrscheinlichste und bezogen auf mögliche Auswirkungen der größte Störfall (Kleinbrand- oder Schwelbrand, Vollbrand).

In einem solchen Fall können auch Brandgase entstehen, die z.B. Stickoxide, Schwefeldioxide, Kohlenmonoxid und unzersetzte Wirkstoffe enthalten. Die Ausbreitung der Brandgase hängt von der Art und Menge der verbrannten Stoffe sowie Wetter- und Windbedingungen ab.

Dabei können im ungünstigen Fall in einem Umkreis von bis zu 500 m kurzzeitig störfallrelevante Immissionskonzentrationen (insbes. SO<sub>2</sub>) überschritten werden.

Ein solcher Störfall in unserem Lager kann - je nach Art der verbrannten Produkte und Brandgase - zu Reizungen von Haut, Augen oder Atmungsorganen oder sonstigen Beeinträchtigungen wie z.B. Geruchsbelästigungen führen. Beeinträchtigung sind auch für die Umwelt möglich.

Grundsätzlich gilt: die Wirkungen sind umso geringer, je größer die Entfernung vom Unfallort ist.

Beim direkten Kontakt mit den Produkten oder von Brandgasen (z.B. beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautkontakt) ist eine gesundheitsschädliche, toxische Wirkung möglich.

Die möglichen sonstigen Auswirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

- Wärmestrahlung im Nahbereich durch ein Brandereignis (Relevanz für Einsatzkräfte),
- Entstehung und Entzündung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische,
- Austritt wassergefährdender Flüssigkeiten aus Behältnissen (Leckagen), sowie Anfall von Löschwasser

Im Falle eines Versagens von Rückhalteeinrichtungen für Produkte oder Löschwasser können diese in das Erdreich oder die öffentliche Kanalisation gelangen. Eine unmittelbare Gefährdung für Anwohner und Nachbarn besteht dadurch nicht.

Dies ist auch der Fall bei einem Brand durch Wärmestrahlung sowie der Bildung und Entzündung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische, deren Auswirkungen nicht über den Betriebsbereich der BSL hinaus reichen.

Bei Eintritt eines Störfalles werden die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden informiert. Diese sorgen dafür, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, Sie zu informieren. Die Gefahrenabwehrbehörden leiten im Notfall entsprechende Maßnahmen ein, um die Auswirkungen des Störfalles zu begrenzen.

Auf Basis des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes und des erstellten Feuerwehrplanes wurde von den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden vorsorglich auch ein Externer Notfallplan zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes und zur Katastrophenabwehr erstellt. Dies beinhaltet u.a. die Messung von Schadstoffkonzentrationen im Ereignisfall.

Die Information der Bevölkerung erfolgt, ebenso wie die laufende Unterrichtung, durch die zuständigen Behörden, z. B. seitens der Feuerwehr oder der Polizei oder falls erforderlich über den Rundfunk.

Achten Sie daher insbesondere auf Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr oder der Polizei und auf Informationen im Rundfunk (Regionalsender).

Allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Störfalles ist Folge zu leisten.

Die BSL wird im Falle eines Störfalles selbstverständlich kooperativ mit den Notfall- und Rettungsdiensten zusammenarbeiten um geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung eines Störfalles und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen zu treffen.

Das beiliegende Blatt "**Sicherheitshinweise für die Nachbarschaft**" gibt Ihnen grundsätzliche Informationen und Handlungsempfehlungen. Sie sollten es auf jeden Fall an gut erreichbarer Stelle aufbewahren.

Wo bekommen Sie - falls gewünscht - weitere Informationen ?

Diese Informationen sind auf Anfragen jederzeit erhältlich und auch auf elektronischem Weg zugänglich ([www.bsl-online.de/service/lagersicherheit/](http://www.bsl-online.de/service/lagersicherheit/)). Somit ist sichergestellt, dass die Angaben für Sie ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden können.

Das Lager unterliegt der systematischen und planmäßigen Überwachung und Inspektion durch die Fachbehörden.

Durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) erfolgen regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen / Inspektionen (letztmalig am 23./24.11.2020).

Weitere Informationen zu Inspektionsberichten und zum Überwachungsplan nach § 17 StörfallV erhalten Sie bei der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)), Tel. 0211/475-0.

Für die Firma BSL informiert Sie unsere Betriebsleiterin, **Frau Ute Illner, Montag bis Freitag, von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter der Tel. Nr. 02831/124-0**. Hier erhalten Sie bei Bedarf weitergehende Informationen. Frau Illner ist als Lagerverantwortliche auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit zuständig.

Ein hoher Sicherheitsstandard bei der Lagerung von Agrarchemikalien ist ein zentraler Schwerpunkt in unserem Unternehmen und in unserem Sicherheitsmanagementsystem verankert. Die geplante Vorsorge für einen Störfall ist Teil der umfassenden Sicherheitsvorkehrungen.

Es ist unser Anliegen, Sie damit vertraut zu machen!

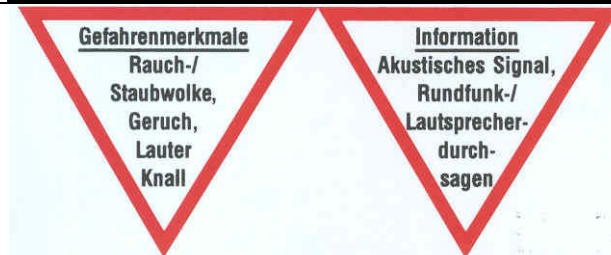
Mit freundlichen Grüßen

BSL Betriebsmittel Service Logistik  
ZwgNdl. der Hauptgenossenschaft Nord AG  
Niederlassungsleitung Geldern

## Sicherheitshinweise für die Nachbarschaft

**IM NOTFALL RICHTIG REAGIEREN**  
**Bitte diese Informationen aufbewahren**

### **WAHRNEHMUNGEN**



### **SICHERHEITSHINWEISE**



- Vom Unfallort fernbleiben
- Geschlossene Gebäude und Räume aufsuchen
- Kinder ins Haus holen
- Nachbarn, Passanten informieren / aufnehmen
- Anordnungen der Katastrophenschutzbehörden und Gefahrenabwehrkräfte Folge leisten
  
- Fenster und Türen schließen, Lüftung/Klimaanlage abschalten
- Lüftung im Auto abschalten
- Aufzüge nicht benutzen
- Feuer und offenes Licht vermeiden
  
- Radio einschalten (Regionalsender )
- Auf Lautsprecherdurchsagen achten
  
- Telefonieren nur im persönlichen Notfall
- Verwenden Sie dann den bekannten Notruf: 112